

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 64 (1967)

**Heft:** 3

**Artikel:** Hier sparen heisst den Fortschritt hemmen!

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838087>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schnittsalter über 27 Jahre beträgt, daß 35% der Eingeschriebenen von früheren Arbeitsstellen entlassen worden waren und daß 97% zu den Armen gehörten, ist dieses Ergebnis erfreulich.

OIC, aufgebaut als private Institution auf den Grundsätzen der Humanität, wird unterstützt von verschiedenen gemeinnützigen Gesellschaften. Dazu ist zum Beispiel die Ford Foundation zu zählen mit ihren namhaften Zuschüssen. Dazu gehören aber auch Gruppen von Einwohnern aus Armenquartieren, welche kleine Summen zusammenlegen und diese der OIC übergeben. Bedeutende finanzielle Beiträge werden geleistet vom Staat und von der Industrie.

Dies ist ein Beispiel dafür, wie ein einzelnes Schulungsprogramm im Rahmen des Kampfes gegen die Armut aussieht.

Die Organisation der Aktionen in ganz Amerika ist so kompliziert, daß sie in diesem Referat vereinfacht dargestellt werden mußte, und die Bestrebungen im ganzen sozialen Tätigkeitsfeld sind derart mannigfaltig, daß nur Ausschnitte gezeigt werden konnten. Zu erwähnen ist noch, daß die Lösung der neuen Aufgaben nicht isoliert gesehen werden darf, sondern in Zusammenhang mit den Möglichkeiten, welche durch bereits bestehende soziale Einrichtungen gegeben sind. Dadurch entstehen zunächst Schwierigkeiten der Koordination, die es zu überwinden gilt. Von den amerikanischen Sozialarbeitern, die am Seminar sprachen, wurde mehrmals betont, daß sie in dieser Beziehung noch am Anfang stehen und daß sie vieles hinzulernen müssen.

Starken Eindruck hinterläßt die Offenheit der amerikanischen Referenten gegenüber den ausländischen Zuhörern. Sie haben begangene Fehler zugegeben und sich selbst beschuldigt, das Problem der Armut viel zu spät in seiner ganzen Tragweite erkannt zu haben. Um so mehr setzen sie sich jetzt ein, um jedem benachteiligten Mitbürger bessere Lebensbedingungen zu verschaffen. Die Aktionen, die mit großem Eifer betrieben werden, gründen im ehrlichen Bestreben, die im «Economic Opportunity Act» enthaltenen Gedanken über die Menschenwürde zu verwirklichen. Im Vordergrund steht die persönliche Förderung in körperlicher, geistiger und seelischer Hinsicht jedes in der amerikanischen Gesellschaft lebenden Menschen. Es ist offensichtlich, daß es Jahrzehnte dauern wird, bis die hochgesteckten Ziele auch nur annähernd verwirklicht sein werden, wenn man an die Zahl der 35 Millionen Armen und an die Vielschichtigkeit der damit zusammenhängenden Probleme denkt.

## Hier sparen heißt den Fortschritt hemmen!

Die Schweizerische Landeskonferenz für Soziale Arbeit, Dachorganisation unseres Sozialwesens, veranstaltete am 9. Februar 1967 unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Dr. *E. Landolt*, alt Stadtpräsident von Zürich, eine Tagung, an der Berichte über die XIII. Internationale Konferenz für Sozialarbeit vom September 1966 in Washington entgegengenommen wurden. Im weitern befaßte sich die Versammlung mit der im Zug der Sparmaßnahmen des Bundes vorgesehenen *Reduktion der Bundesbeiträge an Heime für Schwererziehbare* und nahm hiezu wie folgt Stellung:

«Mit großer Genugtuung nahm die Landeskonferenz seinerzeit davon Kenntnis, daß die Heime für schwererziehbare Kinder und Jugendliche ab 1. Januar 1967 auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 angemessene Betriebsbeiträge für besondere erzieherische Aufwendungen erhalten sollten. Um so mehr bedauert die Konferenz jetzt, daß der Bundesrat in seiner Botschaft vom 17. Januar 1967 über Einsparungen von Bundesbeiträgen das eben erst in Kraft getretene Gesetz bereits wieder abändern und die Verpflichtung zu Betriebsbeiträgen in eine Kann-Vorschrift abschwächen will. Damit würde aber ein endlich erreichter Fortschritt, auf den alle gemeinnützigen und sozialen Organisationen große Hoffnungen gesetzt haben, rückgängig gemacht. Außerdem wären durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung die Heime für Schwererziehbare gegenüber den Heimen für Behinderte weiterhin benachteiligt und in der Anwendung moderner Erziehungsmethoden wesentlich gehemmt. Die Schweizerische Landeskonferenz für Soziale Arbeit legt dem Parlament und seinen vorbereitenden Kommissionen dringend nahe, die im geltenden Gesetz vorgesehene Verpflichtung des Bundes zur Ausrichtung von Betriebsbeiträgen beizubehalten.»

Zu dieser Frage äußert sich der Pressedienst Pro Infirmis einläßlich wie folgt:

*Unsere Erziehungsheime sind auf Betriebsbeiträge des Bundes angewiesen.*

Am 6. Oktober 1966 verabschiedete das Parlament ein Bundesgesetz über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten. In Art. 2 legte es fest: «Der Bund leistet Betriebsbeiträge an besondere erzieherische Aufwendungen der .... Arbeitserziehungsanstalten sowie der Anstalten für Kinder und Jugendliche.» Die Höhe der Beiträge bestimmt der Bundesrat. Das Gesetz trat am 1. Januar 1967 in Kraft, und die Art. 386–390 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wurden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Endlich sollten also die Heime für die Beobachtung, Behandlung, Erziehung und Nacherziehung schwererziehbarer Kinder und Jugendlicher gesetzlich verankerte Beiträge des Bundes erhalten. Mit großer Genugtuung nahmen die im Hilfsverband für Schwererziehbare zusammengeschlossenen Spezialinstitutionen von der Erfüllung eines langjährigen Postulates Kenntnis. Um so größer ist jetzt die Bestürzung darüber, daß der Bundesrat in seiner Botschaft über Einsparungen von Bundesbeiträgen vom 17. Januar 1967 das eben erst in Kraft getretene Gesetz bereits abändern und die Verpflichtung zu Betriebsbeiträgen in eine Kann-Vorschrift abschwächen will. Im Rahmen der Sparbotschaft und angesichts der Tatsache, daß die analoge Kann-Vorschrift in Art. 388 des Strafgesetzbuches nie angewendet wurde, heißt das wohl nichts anderes, als daß die Ausrichtung angemessener Betriebsbeiträge an die Heime für Schwererziehbare auf unbestimmte Zeit verschoben wird. Das darf nun einfach nicht sein, daß eine längst fällige sozialpolitische Verbesserung, kaum zustandegebracht, der Ungunst der Zeit geopfert wird.

Die Beitragspflicht des Bundes muß in ihrer zwingenden Form stehenbleiben. Institutionen für Schwererziehbare *müssen* heute mehr denn je wesentliche «besondere erzieherische Aufwendungen» machen, wenn sie ihrer Bestimmung gerecht werden wollen. Es ist das qualifizierte Personal in genügender Zahl, das das gute Erziehungsheim ausmacht. Da den Spezialheimen heute zunehmend schwierige Fälle zugewiesen werden, brauchen sie noch mehr und besseres Personal als früher. Um tüchtige Mitarbeiter bei ihrer schweren, strengen Aufgabe zu erhalten,

sollten die Heime in der Lage sein, mindestens anderen sozialen Institutionen ebenbürtige Löhne zu bezahlen. Dies ist aber heute bei weitem noch nicht überall der Fall, und die Heime sind deshalb von Personalmangel bedroht in einer Weise, die sie eines Tages selber in Frage stellen könnte.

Der Grundsatz, Betriebsbeiträge seien ausschließlich Sache der Kantone, kann heute nicht mehr aufrechterhalten werden. Unter der bisherigen Ordnung (die immerhin einen Betriebsbeitrag des Bundes aus dem Gebrechlichenkredit von 42 Rappen pro Verpflegungstag einschloß) zeigten sich in den letzten Jahren bereits unerwünschte Auswirkungen. Dem Versorger kann ganz allgemein nur rund die Hälfte der Selbstkosten überbunden werden, da Tagespreise von 20 bis 28 Franken gerade für die sozialgefährdeten Schwererziehbaren prohibitiv wären. Bei staatlichen Heimen muß also der Kanton wesentliche Defizitbeiträge übernehmen. Dieser Umstand hält die Schaffung weiterer Erziehungsheime hintan und hemmt damit die notwendige Differenzierung. Einige privat-gemeinnützige Heime haben sich aus finanziellen Gründen in den letzten Jahren von der Betreuung Schwererziehbarer auf Geistesschwache umgestellt, da die Invalidenversicherung namhafte Betriebsbeiträge ausrichtet. So sind der Arbeit mit Schwererziehbaren verschiedene besonders günstige Kleinheime verlorengegangen. Platzmangel ist die Folge, und er bewirkt Wartezeiten von 7 bis 8 Monaten, was bei Schwererziehbaren besonders unerwünscht ist.

Bis zur Einführung der Invalidenversicherung erhielten die Heime und Anstalten für Gebrechliche und diejenigen für Schwererziehbare aus einem gemeinsamen Bundeskredit Betriebsbeiträge von 30 bis 40 Rappen pro Verpflegungstag. Seit 7 Jahren erhalten nun die unter das Invalidenversicherungsgesetz fallenden Institutionen aus eidgenössischen Mitteln Schul- und Kostgeldbeiträge von heute Fr. 10.– im Tag und Defizitbeiträge, die ebensoviel ausmachen können. Die Wirkung dieser Beiträge ist eindrucklich: bestehende Institutionen haben sich entwickelt, differenziert, modernisiert, neue wurden geschaffen und damit Lücken geschlossen. Daneben stehen als «arme Verwandte» die Heime für Schwererziehbare und hinter ihnen erfahrene, verantwortungsbewußte Pädagogen, die auf ihrem Fachgebiet ganze Arbeit zu leisten gewillt sind. Aber kaum zugesprochen, wird ihnen der vergleichsweise bescheidene Bundesbeitrag, der voraussichtlich Fr. 4.– pro Verpflegungstag entsprechen wird, wieder in Frage gestellt.

Die Entwicklung der Institutionen der Invalidenhilfe hat bewiesen, daß angemessene Betriebsbeiträge des Bundes notwendig, wirksam und daher gerechtfertigt sind. Sie sollen deshalb von 1967 an auch den Heimen und Anstalten für Schwererziehbare zwingend zukommen. Sonst wird das bedürfnisgerechte Wachstum auf diesem sozialen Gebiet weiterhin in schwer verantwortbarer Weise gebremst. Für die Erziehung schwieriger Kinder und Jugendlicher aufgewendete Mittel sind gut angelegt, denn während die Erfolgsziffer bei sozial unangepaßten Erwachsenen nur etwa ein Viertel ist, beträgt sie bei der schwererziehbaren Jugend rund drei Viertel. Die Heime und Anstalten für schwererziehbare Kinder und Jugendliche appellieren daher dringend an Bundesrat und Parlament, die Verpflichtung zur Ausrichtung von Betriebsbeiträgen unbedingt beizubehalten.